

"Das günstige Grundstück auf Sylt"

Im Rahmen eines Kurzurlaubes auf der Insel Sylt im August 1991 entdeckte der Rechtsreferendar X die landschaftliche Schönheit dieser Insel und entschloss sich, dort umgehend ein günstiges Grundstück zu erwerben, um es zunächst selbst zu nutzen und anschließend gewinnbringend zu verkaufen. Die 82-jährige P, die geistig noch völlig fit war, besaß ein 1135 qm großes, mit einer Pension bebautes Grundstück. Den Pensionsbetrieb hatte P vor 10 Jahren eingestellt. P war einverstanden, dem X ihr Grundstück für 50.000 € zu verkaufen. Sie bezweckte mit dem Verkauf, ihren Lebensabend finanziell abzusichern und ging davon aus, ein gutes Geschäft zu machen. Nachdem X, der von dem Alter der P und dem Umstand, dass diese seit längerer Zeit den Pensionsbetrieb nicht mehr führte, wusste, und P am 20.09.1991 einen notariellen Kaufvertrag zu den zuvor genannten Bedingungen abgeschlossen hatten, ließ die P dem X das Grundstück am 10.10.1991 formgerecht auf. Noch im November 1991 wurde X in das Grundbuch eingetragen. X zahlte den Kaufpreis. Das Grundstück hatte, wie X im Gegensatz zu P wusste, zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses tatsächlich einen Wert von 300.000 €. Als X die Landschaft der Insel ausreichend ausgekostet hatte, veräußerte er das Grundstück für 60.000 € an seine Mutter M; diese wurde am 10.08.1992 in das Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Die 60.000 € legte X in Fachliteratur zur beruflichen Fortbildung an. Am 15.11.1994 veräußerte M das Grundstück, das mittlerweile aufgrund der gestiegenen Popularität der Insel Sylt einen Wert von 400.000 € hatte, für 400.000 € an den Schlagersänger U, der noch im gleichen Monat als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde. P, die davon ausging, dass X noch Eigentümer des Grundstückes war, wurde sich allmählich klar darüber, dass sie das Grundstück weit unter Wert an X verkauft hatte und klagte gegen X, nachdem sie diesen zuvor erfolglos zur Herausgabe aufgefordert hatte, vor dem zuständigen LG auf Rückübertragung des Grundstückes. Als der Prozess eine für sie ungünstige Wendung zu nehmen schien, verstarb P aus Gram über das erlittene Schicksal. Ihr Alleinerbe A, der die Erbschaft angenommen hatte, führte den Prozess weiter und stellte, da er Kenntnis davon hatte, dass X nicht mehr im Besitz des Grundstückes war, den ursprünglichen Klageantrag auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 350.000 € um.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Gehen Sie davon aus, dass der Euro von Anfang an gesetzliches Zahlungsmittel war.